

## Meldestellen-Richtlinie des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.

### 1. Zweck und Zielsetzung

Der Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. hat eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet (im Folgenden „Meldestelle“ genannt) und setzt hiermit die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) um. Dieses Gesetz hat zum Ziel, hinweisgebende Personen und die diese unterstützenden Personen, die Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit melden oder missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen aufdecken, vor Repressalien und Benachteiligung zu schützen. Es geht auch um die Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, die Verhinderung künftigen Fehlverhaltens und die Verbesserung unserer internen Strukturen und Verfahren. Hinweisgebende Personen können einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten.

Diese interne Richtlinie soll Klarheit schaffen, wann, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Maßnahmen hinweisgebende Personen bei der Meldung von Verstößen geschützt sind. Sie dient der transparenten Beschreibung des Verfahrens bei der Entgegennahme von Meldungen, an die sich ggf. interne Untersuchungen, angemessene Folgemaßnahmen oder auch die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen anschließen können.

Die Richtlinie soll Mitarbeitende, die einen Hinweis abgeben wollen, informieren und dazu ermutigen, Fehlverhalten intern zu melden.

### 2. Wie kann man sich an die Meldestelle wenden?

Über unser digitales Hinweisgebersystem, das auf der Homepage des CV RheinBerg veröffentlicht ist, können Informationen über Verstöße – auch anonym – gemeldet werden.

### 3. Meldestellenbeauftragte und ihre Kompetenzen

Die Meldungen werden aktuell von Frau Gabriele Broich und Herrn Christoph Pütz als fachkundige, verantwortliche Meldestellenbeauftragte bearbeitet. Diese beiden Personen betreiben die interne Meldestelle des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V., sie ergreifen Folgemaßnahmen und führen das unten beschriebene Verfahren bei internen Meldungen durch.

Die Meldestellenbeauftragten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei, auf Vertraulichkeit (siehe dazu unten unter 6. Umgang mit Meldungen) verpflichtet und verfügen über die notwendige Fachkunde. Betroffene Personen wie Mitarbeitende oder Führungskräfte können von den Meldestellenbeauftragten kontaktiert werden und sind im erforderlichen Umfang zur Zusammenarbeit mit den Meldestellenbeauftragten für die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung und für die Bearbeitung einer Meldung verpflichtet.

Die Meldestellenbeauftragten erhalten im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Vorstand erforderliche **Zugangs- und Einsichtsrechte**.

### 4. Wer kann sich an die Meldestelle wenden und wie sollte gemeldet werden?

Unser Meldekanal steht allen – auch ehemaligen – Mitarbeitenden, d.h. den bei dem Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. in Voll- oder Teilzeit Beschäftigten, den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und den ggf. eingesetzten Zeitarbeitnehmer\*innen offen.

Der Meldekanal steht außerdem sonstigen Personen, die im beruflichen Kontakt zu uns stehen, offen: Personen, die für Auftragnehmer oder Dienstleister von uns arbeiten, Selbstständigen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit uns in Kontakt stehen, Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde oder die sich in einem Bewerbungsverfahren befinden, sowie ehrenamtlich Tätigen und Freiwilligendienstleistenden.

In der Meldung sollten möglichst alle Details der betreffenden Angelegenheit und jeder verfügbare Beweis enthalten sein. Einzelheiten können aber auch im Nachgang noch zur Verfügung gestellt werden.

Richtet sich ein Verdacht gegen eine meldestellenbeauftragte Person, ist der Vorgesetzte als nächsthöhere Kontrollebene zu kontaktieren. Richtet sich ein Verdacht gegen ein Vorstandsmitglied oder den Vorstand insgesamt, informiert der/die Meldestellenbeauftragte das jeweilige Aufsichtsgremium. Richtet sich der Verdacht gegen eine Person eines (Aufsichts-) Gremiums, dürfen von den meldestellenbeauftragten Personen nur die übrigen Personen des Gremiums vertraulich informiert werden.

Wenn Sie beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können Sie wählen, ob sie sich an unsere interne Meldestelle oder an die externe Meldestelle des Bundes wenden. Sie sollten aber in den Fällen, in denen wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an unsere interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es Ihnen unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

## 5. Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können begründete Verdachtsmomente oder das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Es geht um Verstöße (Handlungen oder Unterlassungen) sowie missbräuchliches Verhalten im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere um:

1. Verstöße gegen Strafvorschriften,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt\* sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, z.B. bei Vorschriften zum/r
  - a. Arbeitsschutz,
  - b. Gesundheitsschutz,
  - c. Mindestlohn,
  - d. Arbeitnehmerüberlassung.
3. Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) bis t) HinSchG aufgeführt sind (dazu zählen u.a. Verstöße gegen Verbraucherschutzregelungen wie z.B. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) oder Verstöße gegen Regelungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes),
4. Verstöße gegen Vergabevorschriften i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG,
5. Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften.

\* Bedeutung: Es geht um eine Handlung, die mit einer Geldstrafe belegt ist, wenn man sie entgegen einer Vorschrift trotzdem tut.

## 6. Umgang mit Meldungen

Alle über unser digitales Hinweisgebersystem eingehenden Meldungen werden von den Meldestellenbeauftragten bearbeitet und nach dem folgenden Verfahren vertraulich behandelt.

Was bedeutet **Vertraulichkeit**?

Vertraulichkeit bedeutet, dass die Identität sowohl der hinweisgebenden Person als auch der Person, die Gegenstand einer Meldung und die Identität sonstiger Personen, die gegebenenfalls in der Meldung erwähnt werden, grundsätzlich nur den Personen bekannt werden darf, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind. Deshalb haben nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständigen Meldestellenbeauftragten Zugriff auf die eingehenden Meldungen.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt auch, wenn die Meldestelle für die eingehende Meldung nicht zuständig ist und die hinweisgebende Person deshalb an andere zuständige Stellen verwiesen wird.

Wie läuft das **Verfahren** der Meldestelle?

- Die Meldestellenbeauftragten prüfen die Zuständigkeit der Meldestelle, also ob der gemeldete Verstoß bzw. das gemeldete missbräuchliche Verhalten einen Mitarbeitenden oder ein Organ (Vertreterversammlung, Caritasrat, Vorstand) des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. betrifft. Wenn das nicht der Fall ist, verweisen sie die hinweisgebende Person bzw. die hinweisgebenden Personen an andere zuständige Stellen.
- Im digitalen Hinweisgebersystem werden alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise, unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots, dokumentiert.
- Wenn sich die hinweisgebende Person über das digitale Hinweisgebersystem an die Meldestelle wendet, erhält sie über die Auto-Reply-Funktion unmittelbar nach der Meldung eine Eingangsbestätigung. Wenn die Meldestellenbeauftragten Briefe mit Kontaktdaten oder E-Mails zu Verstößen erhalten, bestätigen sie der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen.
- Die Meldestellenbeauftragten prüfen, ob es bei dem gemeldeten Verstoß um ein Fehlverhalten im Sinne des § 2 HinSchG geht. In Zweifelsfällen können Sie sich an rechtskundige Personen innerhalb oder auch außerhalb des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V., wie z.B. an Strafrechtsanwälte, wenden.
- Die Meldestellenbeauftragten halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersuchen die hinweisgebende(n) Person(en) erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- Die Meldestellenbeauftragten prüfen die Stichhaltigkeit der Meldung (Plausibilitätsprüfung). Das kann auf folgende Weise geschehen:
  - Sammlung von Informationen und Belegen, um die Plausibilität und die Glaubwürdigkeit der Meldung zu bewerten,
  - Vergleich der mitgeteilten Informationen mit bereits bekannten Informationen,
  - Überprüfung auf Widersprüche und Unstimmigkeiten,
  - Mitarbeiterbefragungen,
  - Einholung weiterer Informationen von relevanten internen Stellen und ggf. auch von externen Experten,
  - Abwägung aller Fakten, um zu einer fundierten Bewertung im Hinblick auf die Plausibilität und Glaubwürdigkeit der mitgeteilten Informationen zu gelangen.
- Die Meldestellenbeauftragten ergreifen angemessene Folgemaßnahmen wie etwa interne Untersuchungen oder veranlassen die Abgabe an eine zuständige Behörde.

- Die Meldestellenbeauftragten geben der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs eine schriftliche Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Welche **Konsequenzen** können sich anschließen?

Nach erfolgter Untersuchung werden ggf. notwendige Folgemaßnahmen im Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. eingeleitet. Dies können beispielsweise sein:

- arbeitsrechtliche Sanktionierung des Fehlverhaltens,
- Einleitung von organisatorischen Korrekturmaßnahmen, um entsprechende Vorfälle zukünftig zu vermeiden,
- Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden, z.B. an Strafverfolgungsbehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Sollte es hierbei erforderlich sein, Informationen über die Identität des Hinweisgebers weiterzugeben, wird die hinweisgebende Person vorab hierüber informiert. Eine Information unterbleibt, wenn die zuständige Stelle/Behörde oder das Gericht dies aus Gründen der Gefährdung von Ermittlungen und Untersuchungen oder eines Gerichtsverfahrens verlangt.

## 7. Schutz für hinweisgebende Personen

Hinweisgebende Personen, die hinreichend Grund zur Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen, und die sich mit Informationen zu Verstößen im Sinne dieser Richtlinie an die interne oder an eine externe Meldestelle gewandt haben, werden davor geschützt, dass ihre Enthüllungen zu Benachteiligungen führen. Sie müssen als Folge der Meldung keine ungerechtfertigten Maßnahmen und Behandlungen befürchten, auch wenn sich die Hinweise als unbegründet erweisen sollten.

Wenn hinweisgebende Personen feststellen, dass sie als Folge ihres Vorgehens an ihrem Arbeitsplatz Nachteile erleiden, sollten sie unmittelbar ihre Vorgesetzten oder – wenn ihnen dieser Weg nicht geeignet erscheint – deren übergeordnete Vorgesetzte oder die Personalabteilung informieren. Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die hinweisgebende Personen benachteiligen, werden arbeitsrechtlich sanktioniert. Darüber hinaus ist der Verursacher von Repressalien verpflichtet, der hinweisgebenden Person einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 8. Falschmeldungen

**Achtung:** Personen, die eine Angelegenheit melden, von der sie wissen, dass sie unrichtig ist, wird der Schutz für hinweisgebende Personen nicht gewährt. Diese Personen müssen mit rechtlichen Maßnahmen rechnen.